

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags. Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postanwalts 2795) ohne Frangebild vierteljährlich M. 4.20; durch die Kolporteure wochentlich 36 Pf. frei in's Haus. Verantwortlicher Redakteur: C. Feine in Hamburg.

Freitag, den 17. November 1893.

Anzeigen werden die sechsgehaltene Beilage oder deren Raum mit 30 Pf. für den Anzeigemarkt, Verzeichnungs- und Familienanzeigen mit 20 Pf. berechnet. Anzeigen-Aufnahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämtl. Annoncen-Büreau, Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Arbeitsfreiheit, Vertragsbruch und Kündigungsfrist.

II.

Zeigen unsere bisherigen Ausführungen die Arbeitgeber in dem Bestreben, den alten Standpunkt noch festzuhalten, der in den Arbeiter „Unterlegenheit“ sah, die sich der Willkür der Herren zu fügen hatten, — so wollen wir jetzt in Kürze betrachten, wie der Kapitalismus Stellung genommen hat gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter von dem Augenblick an, wo dasselbe gesetzliche Sanktion gefunden hatte. (1890.)

Die Wortführer des Liberalismus im Norddeutschen Reichstage hatten hoch und heilig versichert, die Koalitionsfreiheit sei das höchste Recht des Menschen, ein im Wesen des Menschen begründetes Natur- und Grundrecht, wie Schulte-Delphig sagte. Anders aber sah der außerparlamentarische Liberalismus die Sache an.

Als gleich nach der Sanktionierung des Koalitionsrechtes der Zusammenschluß der deutschen Arbeiter in Gewerkschaften, Gewerksvereinen u. erfolgte, traten auch die Arbeitgeber in Verbänden sich zusammen, um für die Verbreitung jener ein Gegenmittel zu schaffen. „Es erscheint“, so heißt es in einer im Dezember 1890 von Köln ausgegangenen „Wahnung an die deutschen Arbeitgeber“, die in deren Kreisen großen Anklang fand — „gehoben, daß neben der im fortschreitenden Werke begriffenen Organisation der Arbeiter Deutschlands auch eine organisierte Vereinigung deutscher Arbeitgeber bezweckt die Erhaltung des Gleichgewichts der wirtschaftlichen Interessen herbeizuführen.“ Als Zweck dieser Vereinigung wurde besonders noch hervorgehoben: die Unmöglichkeit der Streiks dadurch, daß man die Forderungen der Arbeiter einem Schiedsgericht überweise und diejenigen Arbeiter, die sich dessen Sprüche nicht fügen, von jeder deutschen Arbeit ausschließen. Diese „Wahnung“ wurde zuerst von der liberalen „Elberfelder Zeitung“ veröffentlicht und ging auch in fast alle Blätter der kapitalistischen Presse Deutschlands über.

Als die Unternehmer zu Anfang der siebziger Jahre die Konjunktur wahrzunehmen suchten, welche ihnen der dem Kriege folgende allgemeine wirtschaftliche Aufschwung bot, suchten sie auch sofort nach Mitteln, das Koalitionsrecht der Arbeiter wieder zu beseitigen, oder doch wenigstens eine Beschränkung desselben herbeizuführen. Ganz offen gaben sie diesem Verlangen Ausdruck, was den Professor Schmoller auf dem Eisenbahnenkongress der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler im Jahre 1872 zu folgendem Ausspruch veranlaßte: „Sollen wir, wie der, nach Egoismus des Unternehmers fordert, die Koalitionsfreiheit wieder aufheben und strenge Strafen auf Arbeitsvertragsbrüche einwirken, d. h. den Arbeiterstand gebunden dem Unternehmerstand ausliefern und hoffen, daß die Unmöglichkeit der Streiks trotzdem eine Verbesserung zu Stande bringen würde? Nach meiner Empfindung wäre das die größte Ungerechtheit, man würde damit gethan, daß man mit der wirtschaftlichen Freiheit nur das Recht der freien Ausübung des Schwächeren verliert.“ — Da hatte Professor Schmoller allerdings den Nagel an den Kopf getroffen!

Hervorragende „liberale“ Berliner Wochenblätter waren es jedoch, die im Sommer 1872 die Befreiung der Koalitionsfreiheit verlangten und, da sie damit zu wenig Anklang fanden, als Mittel zur Beschränkung der Koalitionsfreiheit die kriminelle Verstrafung des Arbeitsvertragsbruchs beschwor.

Im Jahre darauf, 1873, kamen im Reichstage mehrere dieser letztere Maßregel verlangende Petitionen aus den Kreisen der landlichen Arbeitgeber, welche über Arbeitermangel klagten, und aus den Kreisen der kleinen Handwerksmeister, die sich beklagten über das sogenannte „Debakieren“, d. h. die Wegnahme ihrer Arbeiter durch andere, höheren Lohn bietende Meister, beschwerten, zur Verhandlung. Bei dieser Gelegenheit war es Herr Ludwig Bamberg, welcher die Karte verteilte, indem er erklärte: das wahre Motiv sei weder das eine, noch das andere der obengenannten, sondern die Tendenz, sich zu schützen gegen die Arbeitsverhältnisse, welche unsere Industrie und unser tägliches Leben auf unangenehme Weise beeinflussen.“

In der Frühjahrssession 1874 wurde dem Reichstage von der Bundesregierung der Entwurf einer Abänderung der Gewerbeordnung vorgelegt, in welchem die Verstrafung des Vertragsbruchs und die Beschränkung der Koalitionsfreiheit beibehalten war. Dieser Entwurf gestattete die Berufserklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber in der Form der Mitteilung der Namen streikender Arbeiter, um deren weitere Beschäftigung zu verhindern, ausdrücklich; es wird nämlich dadurch die Einschränkung von Arbeitsverhältnissen vorgeschrieben, wovon Deutscher sagt, daß das „für Jeden mit dem Verhältnissen Vertrauten so viel heißt, wie die Berufserklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber“. Dahingegen verlangte der Entwurf: die Berufserklärung der Arbeitgeber durch die Arbeiter solle statt, wie bisher, mit drei, mit sechs Monaten befristet werden!

Bei solchem Sachverhalte erklärt es sich, daß Herr Schulte-Delphig die Novelle als „blos gegen die Arbeiter“ gerichtet bezeichnete. Die zur Verstrafung der Novelle gebildete Kommission theilte diese Ansicht und erklärte: „man werde die soziale Gerechtigkeit dadurch nicht heben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für den anderen straflos bleibe. Der Reichstag lehnte dann auch die geplante Novelle ab.“

Um so richtiger sah die Unternehmervereinigungen, unbehelligt von den Behörden, fort, mit durchaus gleichgültigen und finsternen Mitteln die Arbeiterkoalitionen zu bekämpfen. Sie machten es sich zur Hauptaufgabe, die Arbeiterkoalitionen zu sprengen; sie suchten das dadurch zu erreichen, daß sich ihre Mitglieder verpflichteten — hier und da bei hoher Konzentration

nationaler Arbeiter zu beschäftigen, die als Mitglieder einer gewerkschaftlichen Verbindung bekannt waren, oder als Fürsprecher der Arbeiter in einem Betriebe bei Lohn- und sonstigen Streitigkeiten, oder gar als Streikführer oder Teilnehmer an einem Streik sich „misslieblich“ gemacht hatten. Um eine regelrechte Kontrolle über die „Missliebigen“ ausüben zu können, griff man zu dem Umwege der „Kenntlichmachung“ im Arbeitsvertrag, indem man sich zugleich gegenseitig verpflichtete, keinen Arbeiter ohne solches Mittel einzustellen und den schlecht Gehaltenden überhaupt keine Arbeit zu geben.

Wir haben es in dieser Erklärung zu thun mit dem berühmten System der „Schwarzen Listen“, über das wir hier wohl keine Worte zu verlieren brauchen.

Bis zum Jahre 1885 wurde dann der Reichstag in nennenswerther Weise mit der Koalitionsfreiheit und Vertragsverletzung nicht mehr beschäftigt. Dann aber kamen unsere Oedemungspolitiker auf den versteinerten Gedanken, die Einführung des Arbeitsbuchs für alle Arbeiter als ein Mittel gegen den Vertragsbruch zu fordern.

Würde dasselbe obligatorisch gemacht und gesetzlich bestimmt, daß kein Arbeitgeber einen Arbeiter ohne ein solches Buch in Arbeit nehmen dürfe, so wäre der Arbeiter an den sogenannten „Vertrag“ gebunden, damit aber auch den schimmsten Ghilanen seitens des Arbeitgebers ausgesetzt, der das Buch für die Dauer des „Vertrages“ bewahrt.

Der Arbeiter sollte genötigt werden, sich jeden Eintritt und jeden Austritt aus einem dauernden Geschäftsverhältnisse schriftlich in sein Arbeitsbuch eintragen zu lassen; dem Arbeitgeber sollte verboten werden, einen Arbeiter anzunehmen, dem nicht in seinem Arbeitsbuche die Entbindung des letzten Geschäftsverhältnisses attestiert ist. Früher dienten die Arbeitsbücher noch zu Zeugnissen und der oft geradezu empörende Mißbrauch, der in dieser Hinsicht von Arbeitgebern getrieben wurde, gab sich Anlaß zu erbittertem Streit. Was verlangt wurde, war die Schriftlichkeit des Arbeitsvertrages und die durch Eintragung aller einander folgenden Verträge desselben Arbeiters in dieselbe Urkunde geschaffene Notwendigkeit für den Arbeitgeber, keinen „kontraktbrüchigen“ Arbeiter anzustellen.

Solcherweise begründete das Arbeitsbuch für den Arbeiter ein Abhängigkeitsverhältnis der schimmsten Art. Dieses Verhältnis würde das Grundprinzip der Gewerbeordnung, die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter, auf das Schreckendste verletzen, es würde insbesondere die Koalitionsfreiheit der Arbeiter auf's Schwerste schädigen. Wenn im Streit im geeigneten Augenblicke in Scene treten und freigelegt werden können, müssen die Arbeiter eben das thun, was die Unternehmer als „Vertragsbruch“ bestrafen wollen. Der Industriekönig, Herr v. Stumm, hatte ganz Recht, er gegenüber der im Reichstage gedauerten Ansicht, daß Arbeitsverhältnisse auch ohne Kontraktbruch möglich seien, behauptete, dieses sei „theoretisch“. Erfolgreiche Arbeitsverhältnisse können selten ohne sogenannten „Kontraktbruch“ stattfinden, eben weil der Erfolg davon abhängt, den günstigsten Augenblick zu benutzen. Dieser Augenblick geht bei Jammern einer Kündigungsfrist meistens verloren.

Die Mehrheit des Reichstages ging, in begehrender Furcht, es anderszufassen ganz gründlich auch mit dem indifferenten Theile der Arbeiter zu verfahren, auf die Forderung beruht, Einführung der Arbeitsbücher nicht einzuweisen, bot ja das Sozialistengesetz der Handhabung genug gegen unangenehme Arbeiterkoalitionen und der berechtigten Wut der streikenden Streiker! In der That wirkte die denkbar rücksichtsloseste polizeiliche Chikanerie und Verfolgung dieser Koalitionen.

Als dann im Jahre 1889 der große Bergarbeiterausstand stattgefunden hatte und der Fall des Sozialistengesetzes mit Sicherheit voranzusehen war, legte im Mai 1890 die Regierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vor, in welchem speziell unter dem Gesichtspunkte des Vertragsbruchs abermals ein recht unternommen wurde. In § 126 der Gewerbeordnung sollte folgende, die Kontraktbruchstrafe betreffende Bestimmung eingefügt werden:

„Hat ein Werkse oder Geschäft vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegenden Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzl. S. 78) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Werkse oder Geschäft gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“

Diese Bestimmungen sollten auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden.

Dazu sollte der § 163 folgende Fassung bekommen: „Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erpressungen oder durch Verunsicherung

- 1) Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Austritt von solchen Verhandlungen zu hindern,
- 2) Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
- 3) Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wied mit Gefährdung nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen

Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.“

Diese Bestimmungen aber gingen dem Unternehmertum noch nicht weit genug. Wir haben uns etwa drei Duzend Petitionen aus Unternehmerkreisen aufbewahrt, welche damals dem Reichstage zugehen, aus denen sich ergibt, wie sehr diese Kreise es darauf abgesehen hatten, den Arbeiter, den „freien“, in ein förmliches Leibeigenschaftsverhältnis zu bringen. So legten Großindustrielle und Dividendenjäger der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhütung von Arbeiterausständen, vor, dessen Wortlaut worth ist, den bernalentlichten Verfassern einer Gesetzschrift der deutschen Arbeiterbewegung aufbewahrt zu werden. Hier ist er:

§ 1. Bei denjenigen Gewerben oder Fabrikbetrieben, welche den Kostenbergbau, die öffentliche Beleuchtung und Wasserversorgung oder den öffentlichen Verkehr zum Gegenstande haben, kann das Arbeitsverhältnis zwischen dem Werkse, den Fabrikarbeitern und den Arbeitgebern in Ermangelung der Vereinbarung einer längeren Vertragsdauer nur durch eine jedem Theile freizulegende, zwei Monate vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 2. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erpressungen oder durch Verunsicherung, durch andere Mittel, welche einen Willenszwang (der reinste Kaufkauf) anzubringen geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an den in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Verhandlungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch solche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verhandlungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

- 1) Arbeitgeber, welche ihre Werkse, Geschäftse oder Fabrikbetriebe böswillig und widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückrufen (auszuliegen zu Gunsten der Unternehmer);
- 2) Werkse, Geschäftse und Fabrikbetriebe, welche die Arbeit böswillig und widerrechtlich verlassen oder verweigern (auszuliegen zu Ungunsten der Arbeiter), wenn die Arbeitgeber oder Arbeiter den in § 1 bezeichneten Betrieben angehören, oder wenn durch die Entlassung der Arbeiter oder die Einstellung der Arbeit das öffentliche Wohl (§ 1) gefährdet wird.

Die dem Arbeiter Strafe wird bestimmt, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nummer 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in § 2 bezeichneten Art oder durch Anwendung oder durch Unterstützung von Vorkehrungen (Streikunterstützung) bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetz keine härtere Strafe eintritt.

Die Straftatbestände über die aus solchen Entlassungen von Arbeitern oder Einstellungen von Arbeitern entstehenden Entschädigungsansprüche gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte und soll für deren Verfolgung Ersatzhaftung zulässig sein.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Für diesen ungeheuerlichen Gesetzentwurf verlangten die Unternehmer die Zustimmung des Reichstages!

Bon der Weltbühne.

Dem Reichstage ist ein Teil seines Verzeichnisses bereits am Mittwoch zugegangen — schon vor der offiziellen Eröffnung. Die Handelsverträge mit Serbien, Rumänien und Spanien sind, nachdem sie den Bundesrath passiert haben, am Mittwoch an den Reichstag gelangt. Der Etat wird dem Reichstage heute (Donnerstag) ausgehen und auch sofort zur Berathung gelangen. Die Präsidentenwahl, die zur Vernehmung des früheren Präsidenten diesen die, soll am Freitag in der zweiten Sitzung folgen werden. Die erste Berathung der Handelsverträge wird sich in den nächsten Tagen vollziehen. Ferner ist, wie mehrfach hervorgehoben, nach § 6 des Sozialistengesetzes vom 15. Juni 1879 jene Anordnung, welche Baaren eine deutsche Einfluß ungenügender als andere bestehendes Landes mit einem Zollzuschlag belegt, dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht vorkommt, in seinem nächsten Zusammentritte mitzugehen. Die Verordnungen, welche den Zollzuschlag auf Baaren russischer Herkunft anspricht, erfolgte zur Zeit, wo der Reichstag nicht verhandelt wurde. Sie wird ihm deshalb bei dem jetzigen Zusammentritte mitgeteilt werden. Die ersten Tage der Session werden also vermuthlich Anlaß zu weitreichenden handelspolitischen Debatten geben.

Wenn Zusammentritt des Reichstages nicht sich das Augenmerk des gesamten Volkes mit schwerer Befremdung auf das kommende. Die Bestimmungen, welche im Sommer bei Verathung der Militärvorlage alle Stenographen befehlten, nur leider die Mehrheit anderer Volksvertreter nicht oder doch nicht in genügender Maße, sollen sich jetzt erfüllen. Kein Wunder, daß in dem Betrachtungen der Presse am Tage der Reichstagsöffnung diese Bestimmungen über die drohenden neuen Stenographen in hervorragendem Maße hervortreten. Bezeichnend für die gegenwärtige politische Situation in Deutschland ist dabei die überall bemerkbare Unsicherheit über den Ausgang der bevorstehenden parlamentarischen Kämpfe. Zwischen Furcht und Hoffnung ist die Stimmung getheilt; nirgend aber ist die Hoffnung groß, daß unsere Volksvertreter den weltfremden Stenographen erfolgreichen Widerstand leisten werden. Für unsere hiesigen Parlamentarier ist diese Hoffnungslosigkeit ein recht schmerzliches Ereignis.

Der „Vorwärts“ widmet dem Zusammentreten des Reichstages u. A. folgende Aufstellungen:

„Heute tritt der Reichstag zu einer langen und folgenschweren Session zusammen. Es wird ihm die Rechnung für die Militärvorlage vorgelegt werden. Was der Majorität des Volkes gegen ihren klar ausgesprochenen Willen durch die Majorität des Reichstages an Militärsteuer aufgebracht wurde, das soll nunmehr nicht das ganze Volk zu Geben zahlen, sondern es soll auf die Schultern einzelner, ohnedies schon schwer belasteter Schichten des Volkes gelegt werden. Wir denken dabei an die Tabakfabrikanten und Weinsteuer. Von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, haben sich alle Schichten des Volkes in entscheidender Weise gegen diese zwei Steuerprojekte ausgesprochen. Wird der Reichstag diesem die Meinung des deutschen Volkes widerpiegeln? Diese Frage stellen sich heute Millionen Deutscher. Wer

die Abstimmung über die Militärvorlage sich in's Gedächtnis rufen will, wer die Zahlen der Reichstags-Statistik zu denken vermag, wird diese Frage sehr leicht beantworten können. Einzig von der Sozialdemokratie ist das deutsche Volk ganz überzeugt, daß diese seine Interessen mit Entschiedenheit nach wie vor vertreten wird. Wohl ist die freisinnige Volkspartei auch eine Gegnerin der Steuerprojekte, aber das Volk hat, wie bewiesen die letzten Wahlen, zu dieser Partei alles Vertrauen verloren. Und das Zentrum mit seiner schwankenden Haltung stößt dem Volke erst recht kein Vertrauen ein. Wenn die Zentrum Abgeordneten für fünf Jahre gewählt sind, dann stehen sie auf die Wünsche des Volkes, dann machen sie ihre eigene Politik und nicht die ihrer Wähler. Die Sonderwünsche der Zentrumspartei können jetzt so leicht im preussischen Landtage bestritten werden, daß sie die Gelegenheit wohl ausnutzen werden, im Reichstage der Regierung gefällig zu sein, um im preussischen Landtage desto fester das Wohlwollen der Regierung für sich zu haben. Man täusche sich nicht über den Einfluß der Volkstimmung auf die Abstimmungen im Reichstage zu einer Zeit, wo der Wähler so mächtig auf den Abgeordneten ist, wie zu Anfang der Legislaturperiode. Die Mandate sind gesichert und das ist die Hauptsache, an eine Auflösung ist nicht zu denken. Denn die Reichsregierung wird es selbst in ganz unangenehmen Fällen, daß der Reichstag die Steuerprojekte ablehnt, nicht wagen, die über die Steuerprojekte und die anderen Regierungsjahre erlassenen Wähler nachträglich an die Urne zu rufen, denn ein solcher Ruf nach links wäre die Folge.“

Die freisinnige Berliner „Vollzeitung“ bemerkt: „Es wird endlose Debatten geben, sehr heftige Debatten sogar, und zum Schluß wird der Reichs-Schachiertrakt erhalten, was er braucht. Dasselbe Verbot, von den notwendigen Versteuern, insbesondere an bis zur Kolonne der militärischen Mittel, hindert, der die Annahme der Militärvorlage zu veranlassen ist, wird in der ihr geläufigen patriotischen Bewilligungsergebnisse die verlangten Opfer an den Altar des Vaterlandes niederlegen. So will es die Logik der Militärreform sein. Nachdem durch die Statistik der Reichsbeamten nachweislich dargestellt ist, daß die übermäßige Mehrzahl des deutschen Volkes sich am 15. Juni gegen die Militärvorlage ausgesprochen hat, kann man sich denken, mit welchen Empfindungen Willens und der Willkür von Deutschen, gegen deren Willen eine snappe Reichstagsmehrheit sich dem Militarismus gegenhat, die Arbeit der Geldbewilligung, welche am westlichen Ende der Legislaturperiode verfallen wird. Das einzig Erreichte an der Geschichte zweitem Theil, der sich jetzt abspielen soll, ist, daß wieder so und so viele Wähler, in deren Tasche ein neuer tiefer Griff gemacht wird, zu Verurteilung kommen und über die politischen Segnungen des Militarismus anders denken lernen werden, als sie noch am 15. Juni behauptet haben.“ Ein Reichstag, der die Militärvorlage bewilligt, der sich nicht nur durch seine Zustimmung, sondern durch seine Zustimmung, daß er Alles zu Stande bringt, was man von ihm verlangt.“

Der Wählertrumpf-Freistift ist natürlich schon halb zum Bewilligen bereit. Die „Post“ erklärt: „Es ist nicht möglich, daß die Reichsregierung, aber nur das, was nötig ist und nicht ein wenig darüber. Möglicherweise, daß das Reich seine eigenen Bedürfnisse erfüllt, aber nicht nötig ist, daß das Reich in einem Augenblicke, wo es Schwierigkeiten hat, seine eigenen Bedürfnisse anzuführen, für die Bedürfnisse der Einzelstaaten sorgt.“

Im Weiteren plädiert das Blatt zwar gegen die Tabakfabrikanten und in verächtlicher Weise für eine Reichssteuerkommission. Wie wenig Gegenliebe eine solche bei den bürgerlichen Parteien und auch bei den eigenen Gesinnungsgenossen des Blattes findet, darüber ist es selbst sich nicht im Zweifel. Die Liebeserklärung an die Reichssteuerkommission ist darum eine rein platonische. Am Schluß seiner Ausführungen meint das Blatt: „Die Militärvorlage hat die Regierung nur mit der verächtlichsten feinen Majorität durchgehen können, und um die Steuerbedeutung durchzusetzen, wird die Regierung auf keinen der Bestandtheile verzichten können, aus denen jene Majorität sich zusammensetzt. Wenn sie scheitert, wird sie die Schuld nicht abwenden können auf die Parteien, die angeblich immer verneinen, sondern sie wird die Schuld bei sich selbst suchen müssen, da sie die Zeichen der Zeit nicht beachtet und ihre Aufmerksamkeit nicht auf solche Pläne gelenkt hat, mit denen sie Erfolg haben würde.“

Der „Bann Courier“ erklärt: „Selbst ist eine Reichstagsession vor so wichtige Aufgaben gestellt worden, deren Lösung gleichgültig so vollständig zu erreichen ist. Wir müssen uns heute mit dem Wunsch bescheiden, daß der hiesige Interessengenosse, aus dem der neue Reichstag geboren, wenigstens nicht verhindern möge, daß die Verhandlungen in würdiger und sachlicher Weise geführt werden. Gerade in diesem Punkte hat der Vorgänger des gegenwärtigen Reichstages viel gelündigt und dazu beigetragen, das Vertrauen der deutschen Nation in seine erwählte Vertretung zu erschüttern.“

Nun, kein Reichstag hat an diesem Vertrauen so wenig ein Recht, wie der gegenwärtige, der sich von vornherein zu der Mehrheit der Wähler in Gegensatz gesetzt hat. Die Miquel'schen Steuerpläne haben aus den Kreisen der Interessenten immer mehr Unruhe, während nicht eine einzige Stimme sich rüchellos zu deren Vertheidigung erhebt. Selbst in den Reihen einer dieser Stenographen folgt man der preussischen Stenographie nur mit Widerstreben. So sagt eine offizielle Korrespondenz in Bezug auf die Reichssteuer: „In den letzten Kreisen der Reichsregierung ist es anfänglich bemerkt worden, daß im Gegensatz zu den Finanzministern oder Bundesräthen, die in Frankfurt im Prinzip über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Einkommensteuer einig waren, verschiedene Ministerien in Süddeutschland sich, wenn man so will, nicht erheben hat. Diese sind für und gegen das Reich beidseitig die Maßregel gerichteten Bewegung gestellt haben. Insbesondere ist es in Württemberg nicht nur geschied, sondern, wie es scheint, sogar ganz allgemein, daß höhere Verwaltungsbeamte sich gegen die Einführung der „unpopulären“ Einkommensteuer ausgesprochen haben, obgleich die eigene Staatsregierung ihre Zustimmung dazu gegeben hatte, daß das Reichssteuerprojekt in Bundesrat erwogen werde.“

Das Letztere ist richtig. Beispielsweise haben die einzelstaatlichen Regierungen ihre Zustimmung zur Reichssteuer gegeben und sie befinden sich nun in einer ähnelnden Lage wie die militärischen Volksvertreter, welche die Militärvorlage bewilligten, ohne daß über die Art der Kostendeckung etwas festgemacht war. Die die Art der Kostendeckung haben sich die Steuerhändler süddeutscher Regierungen, welche die Steuerhändler nicht in solcher Form gebracht, wie Herr Miquel und seine Stenographen ausgedacht haben. Mit Recht seine Steuerprojekte, „Statt der hochtrabenden Meinung von Einzelregierungen soll man sich in Berlin lieber Mühe geben, dem faubaldigen Schacher mit Steuervorlagen und der tropfenweisen izzirenden Veröffentlichung von Details daraus ein Ziel zu setzen.“

Auch der Reichstag von Unterelsaß nahm einstimmig eine Resolution an, worin die Regierung einmüthig wird, dem Bundesrathe und dem Reichstage dahin zu werden, daß die beabsichtigte Einkommensteuer unterbleibe.

Wie mit der Reichssteuer, so geht es auch mit der Tabaksteuer. Selbst den National Liberalen, die doch sonst wahre Wunderthaten beim Steuerbewilligen sind, wird die Möglichkeit einer Steuerheraushebung verweigert. Der Reichstagsabgeordnete v. Bötticher ist die Gründung einer Deputation hiesiger Tabakfabrikanten gegen die Tabakfabrikanten als „vollständig berechtigt“ anerkannt haben. Bötticher ist sich so, dann wird auch Herr Brinings, obgleich er früher für eine Fabriksteuer eintrat, gegen die gegenwärtige Vorlage stimmen müssen. Es würde ihm dabei nur ergehen wie verschiedenen anderen Freunden einer Fabriksteuer auch, die von der Art, in der die Regierung ihren Plan durchzuführen will, großen Anstoß finden.

Die Konserverfabriken suchen sich, da sie nicht von der Steuer betroffen werden, um eine klare Stellungnahme zur Tabakfabriksteuer zu erlangen. In einer Versammlung der Konserverfabriken in Göttingen, an der die meißelbüchigen konserverfabrikanten Abgeordneten theilnahmen, erklärte Abg. v. Bötticher, namens der Konserverfabriken, daß sie zur Zeit noch nicht in der Lage wären, ihre Ansicht über die fragliche Steuer abzugeben. Bringen wünschenswerth oder halten sie es, im Wege einer indirekten Reichssteuer, die Deduktionsmittel für die Militärvorlage aufzubringen. Wenn die schweren Bedenken, welche gegen die Tabakfabriksteuer vorgebracht worden sind, von der Reichsregierung nicht wegeräumt werden, so werden die Konserverfabriken nicht in der Lage sein, ihre Stimmen für die Vorlage abzugeben.“

Der konserverfabrikant v. Bötticher hatte ein Schreiben gefordert, worin er erklärte, daß er der Vorlage ablehnend gegenüberstehe, wozu er Arbeiter durch die Tabakfabriksteuer brotlos gemacht würden.

Das dürfte aber selbst in den Ohren des Herrn Miquel nicht sehr hoffnungsvoll klingen.

Als eine Steuer auf den Arbeitslohn haben wir schon vor einiger Zeit die geplante Tabakfabriksteuer bezeichnet. Sie legt gewissermaßen eine Prämie für die Beschäftigung geringer Arbeitslöhne fest. Je höher der Arbeitslohn, desto höher wird die Steuer. Das wird auch in den Kreisen der Tabakfabrikanten erkannt, wie eine Aufschrift an die „Post“ beweist. Es heißt es da, nicht uninteressant sein, einmal festzustellen, wozu eigentlich die Tabakfabriksteuer bei der Rigorosität erhoben wird, falls das Gesetz zu Stande kommt. — Die am meisten gerathene Rigore ist die 5 Pfennig-Rigore, und darf man annehmen, daß im Durchschnitt für diese Sorte ein Fabrikpreis von M. 36 bezahlt wird. Dieser Fabrikpreis stellt sich folgendermaßen zusammen:

- 1) Rohmaterial: Debitat M. 5, Unterablat M. 5, Einlagetabak M. 8, Kistenlohn M. 1 gleich M. 19.
- 2) Arbeitslohn: Arbeiter und Fabrikanten M. 1, Sortierer M. 1, für Räumhaltung und Auslasten M. 1, Spesen für Aufhaltung und Reise, Agenten-Broschüren, Fracht u. gleich 10 Pf. M. 3, Verluste, Zinsen und Verlust des Fabrikanten M. 3 gleich M. 17.

Rechnet man nun Rohmaterial den event. nachgelassenen Zoll mit M. 4 ab, so stellt sich der zulässige Fabrikpreis wie folgt zusammen: 1) Rohmaterial M. 15, 2) Arbeitslohn M. 17, zusammen M. 32. Von diesem M. 32 soll also die beabsichtigte Steuer erhoben werden, und es ergibt sich, daß diese mehr den Arbeitslohn oder den Fabrikanten M. 17, als das Rohmaterial mit M. 15 betrifft. Es ist also diese Steuer eigentlich in erster Linie eine Steuer, die vom Arbeitslohn erhoben wird, und wenn der Fabrikant aus irgend welchem Grunde — ob freiwillig oder gezwungen — M. 5 Arbeitslohn mehr bezahlen muß, so hat er auch M. 24 Steuer mehr zu bezahlen, ohne daß überhaup der Tabak dabei von der Steuer getroffen wird.

Die schäffischen Proteste haben auf einer jüngst stattgefundenen Zusammenkunft der Reichstags-Tabakfabrikanten abgelesen. Die National Liberalen meint zu dem Beschluß: „formal wird dadurch eine Vergrößerung der Zentrumsfraktion verhindert. Sachlich ändert sich nichts, da die betreffenden Abgeordneten, wenn sie — selten genug — überhaupt im Reichstage erscheinen, stets mit dem Zentrum stimmen. Immerhin ist in der Ablehnung jedes Anschlusses an eine altdeutsche Partei eine Verschärfung des Protestpunktes zu erblicken. Auch der bevorstehende Antrag auf Abschaffung aller Ausnahmemaßregeln in den Reichstagen kann nur in dieser Richtung gebietet werden.“

Die durch die durch die schäffische Auffassung der Sachlage. Die Forderung, daß endlich die in Groß-Verträgen so lange unrichtig gehaltenen Ausnahmestimmungen beseitigt werden, ist einladend eine Forderung der Gerechtigkeit. Es würde von recht wenig „National Liberalen“ Klugheit“ werden, wenn etwa die National Liberalen, unter Verzeichnung hinter dem angeblich vortellenderen Karatter des Antrags, sich seiner Annahme widerrügen wüßten. Abgesehen würde freilich dieser Gesellschaft solcher Standpunkt lassen.

Den Antifemiten geht — man lade nicht — der „Stören“ Reichstags“ gute Lehren und verpfeift ihnen den Untergrund, wenn sie sich nicht zu den Konserverfabriken halten. Er schreibt: Die antifemistische Partei zerfällt in sich selbst, sobald sie die Laue verstreut, die sie mit der konserverfabrikanten Partei verbindet. Von Antifemismus allein kann keine Partei leben. Das hält kein normaler, anlagter Mensch aus, alle Dinge immer nur durch das enge Guckloch der Juden zu betrachten. Die Zurückdrängung der Judenmacht des Judenthums kann nur durch eine Uebermacht des Judenthums geschehen; sobald diese Frage oder als Spezialität behandelt wird, nicht die Frage, ob die Antifemisten ein Agitator, der von der Nation lebt oder der von einem gewissen Judenthums befehligt ist, aus; aber das Volk trägt das auf die Dauer nicht. Deshalb kann der Antifemismus seiner Partei die Zukunft garantieren.“

Weiterhin verurteilt der „Reichstags“ antijuden, daß die deutsche Reformpartei Wokels eine Art Verbindung von Freisinn und Demokratie und Sozialdemokratie sei. Jedemfalls müßten die Konserverfabriken völlig darauf verzichten, sich durch diese immer mehr der Demokratie verwehenden Verbindungen zu erklären.

Die Diskussion über das Verhältnis zwischen Partei und Gesellschaft wird von der gegenwärtigen Presse beunruhigt, um wenigstens einen dauernden Streit zu entfachen. Dabei scheinen die Gegner nicht vor dieser Fälligkeit zurück. So wurde dieser Tage in der gegenwärtigen Presse über eine sozialdemokratische Versammlung in Berlin berichtet, die im Gegensatz zu der Parteilage eine Resolution angenommen haben sollte, welche es jedem Menschen zur Pflicht mache, neben der politischen auch der gewerkschaftlichen Organisation beizutreten. In Wirklichkeit lautete die Resolution aber folgendermaßen:

„Die Veranlassung erklärt, die Gewerkschaftsbewegung ist ebenso notwendig wie die politische, beide müssen Hand in Hand gehen, um sich zu ergänzen. Die